

Badeordnung für das Korber Freibad

Das Freibad der Gemeinde Korb ist eine öffentliche Einrichtung, welche durch den **Korber Bädlesverein e. V**. mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Korb betrieben wird.

Die Nutzung ist privatrechtlich geregelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Korber Bädlesvereins e.V. (künftig **KBV** genannt) arbeiten alle überwiegend ehrenamtlich, beraten Sie fachkundig und nehmen gerne Ihre Wünsche und Anregungen entgegen.

Wir bitten Sie, diese Badeordnung zu beachten und in Ihrem Interesse die Ratschläge und Hinweise unserer Mitarbeiter zu befolgen, sie dienen auch Ihrer Sicherheit.

Die Bestimmungen sind mit Betreten des Bades für alle Badegäste verbindlich.

Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, beim Schwimmunterricht der Schulen die jeweiligen Lehrkräfte, für die Beachtung der Badeordnung und die Sicherheit der Badenden verantwortlich.

I. Allgemeine Bestimmungen

Benutzung des Freibades:

Sie können das Bad gegen Lösung einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch nehmen. Sie wählen zwischen Tageseintrittskarten, welche Sie am Kassenautomaten direkt im Eingangsbereich erhalten, oder einer Saisonkarte, welche durch die Mitglieder des KBV verkauft werden. Saisonkarten werden nur an Mitglieder des Vereins verkauft. Diese zur Nutzung des Freibades erforderlichen Dokumente müssen auf Verlangen des Badepersonals (z. B. Mitglieder des KBV) während Ihres Aufenthaltes auf dem Freibadgelände vorgezeigt werden.

Deshalb sind vor allem Tageseintrittsbelege bis zum endgültigen Verlassen des Badegeländes aufzubewahren.

Beim Antreffen von "Badegästen" ohne gültigen Eintrittsbeleg (Tages - oder Jahreskarte) kann von den Aufsichtspersonen eine erhöhte Badegebühr in Höhe von 30,00 € erhoben werden. Bei Missbrauch von Saisonkarten werden diese eingezogen und es erfolgt Hausverbot und eine Anzeige wegen Betrugs. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Mit Betreten des Bades erkennen Sie diese Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen und Anweisungen des Badepersonals als verbindlich an.

Die jeweils gültigen Preise und Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen, der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Korb oder der Homepage des KBV unter www.freibad-korb.de

Der allgemeine Badebetrieb kann eingeschränkt genutzt werden, z. B. für Schwimmunterricht oder schwimmsportliche Veranstaltungen. Ansprüche gegen den Verein oder die Gemeinde aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen diese Badeordnung handeln oder Anweisungen des Badepersonals nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld, bzw. die Jahreskarte nicht zurückerstattet.

Das Mitbringen und Betreiben von Musikanlagen oder über mobile Endgeräte betriebene Lautsprecher sind auf der gesamten Liegewiese sowie auch im Terrassenbereich nicht zulässig.

Alle Mitglieder des Korber Bädlesvereins e.V. haben sich wie jeder andere Badegast an die Weisung und Anordnung des jeweils diensthabenden Aufsichtspersonals zu halten. Sie haben eine Vorbildfunktion, genießen keinerlei Sonderrechte und können wie alle anderen vom Gelände verwiesen werden.

Wir bitten um Verständnis, dass gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen werden und Entgelte nicht zurückgezahlt werden. Für verlorene Eintrittsausweise können wir keinen kostenlosen Ersatz leisten. Es wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Einzelkarten gelten am Ausgabetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Im Interesse aller Badegäste müssen wir Besucher,

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden) oder einer sonstigen ansteckenden, bzw. anstoßerregenden Krankheit (z. B. offene Wunden, Hautausschläge o. ä.) leiden, von der Benutzung unserer Einrichtungen ausschließen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken, sowie Anfallskranken, ist der Zutritt zu den Bädern nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, zu deren Aufgabe auch die Beaufsichtigung gehört.

II. Haftung

- 1. Die Badegäste benützen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Vereins, die Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der im Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3. Der Verein, sowie dessen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitglieder haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den vorgesehenen Flächen abgestellten Fahrzeuge. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge, Kinderwagen oder Rollstühle wird nicht übernommen.
- 4. Das Bad mit seinen Einrichtungen, sowie Spiel- und Sportgeräten sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 5. Bitte melden Sie im Bad entstandene Verletzungen unserem Badepersonal.
- 6. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

III. Bestimmungen für unsere Badegäste

- 1. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich. Barfußbereiche (Barfußgänge, Duschräume, sowie die Beckenumrandung) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 2. Ab dem Eingang bei Beginn der Liegewiese sind keinerlei Glasbehältnisse gestattet. Mitgebrachte alkoholische Getränke sind nur in geringen Mengen erlaubt. Bei Verdacht auf Trunkenheit bzw. aufgrund größerer mitgebrachter Mengen an alkoholhaltigen Getränken ist das Aufsichtspersonal verpflichtet und autorisiert die betreffenden Personen auf die Badeordnung hinzuweisen und gegebenenfalls des Bades zu verweisen und bei Wiederholung oder bei Bedarf ein Bade- und Geländeverbot zu erteilen.

Diese Regelung (Alkohol) bezieht sich auf das gesamte Freibadgelände insbesondere auch auf die Besucherterrassen. Auf den Besucherterrassen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nur in kleinen Mengen und erst nach Rücksprache und Genehmigung des jeweiligen Kioskbetreibers verzehrt werden.

Im Bereich der Beckenumrandung dürfen keine Speisen verzehrt werden. Getränke sind nur in bruchsicheren Bechern und Flaschen gestattet.

Keine Glasbehältnisse! Dies gilt für den gesamten Liegewiesenbereich!!

Zusatz ab dem 01. Mai 2019: Wer Müll im Freibadbereich wegwirft, insbesondere Zigarettenkippen und somit das Gelände beschmutzt, kann / muss zwischen einer Spendenabgabe von 20,00 € oder einem zeitlich befristeten Badeoder Hausverbot entscheiden.

- 3. Es sind Aufbewahrungsschränke vorhanden. Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den erforderlichen Schlüssel erhalten ausschließlich Vereinsmitglieder gegen Abgabe eines angemessenen Pfandes vom Badepersonal. Eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben. Bei Verlust des Schlüssels ist jedoch der Wiederbeschaffungswert in Höhe von 35,00 € zu entrichten. (nachweisbare Eigenkosten)
- 3. Es ist die in Deutschland übliche und ordentliche Badebekleidung zu tragen.

- 4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. (Nichtschwimmerbereich)
- 5. Wir bitten Sie, spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit das Wasserbecken und spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit das Bad zu verlassen.

IV. Hinweise für Serviceleistungen

Kiosk im Freibad (verpachtet):
Die KIOSK - Öffnungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten des Bädles.

V. Ausnahmen

Diese Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 04.10.2021 in Kraft.

Korb, 04.10.2021 Albert Heinrich

1. Vorsitzender Korber Bädlesverein e.V.